

zu 1 Grundlage zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr

Gebührenpflichtig sind alle überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) und direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Flächen. Ein direkter Anschluss liegt beispielsweise bei Einleitung des Regenwassers über Dachrinne und Fallrohr oder Hofeinlauf vor. Ein indirekter Anschluss liegt vor, wenn das Regenwasser von Hofflächen dem Gefälle folgend auf die Straße und dort in einen Straßeneinlauf fließt. Die überbaute Fläche umfasst die Gebäudeflächen **einschließlich der Dachüberstände**. Eine Fläche gilt auch dann als an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen, wenn das Regenwasser in eine Zisterne oder Versickerungsanlage mit Notüberlauf geleitet wird, wobei dann allerdings gebührenmindernde Flächenreduktionen angerechnet werden.

zu 2 Prüffähige Unterlagen, Lageplan

Einen maßstäblichen Lageplan kann Ihnen z.B. Ihr Architekt zur Verfügung stellen, evtl. fertigt er auf Wunsch auch die notwendigen Skizzen zur Versiegelung an. Sollten Sie keinen maßstäblichen Lageplan bekommen, hilft Ihnen gerne unser Ortsbauamt weiter.

Hinweise zu den Versiegelungsarten finden Sie unter Ziffer 5.

zu 3 Zisternen

- a. Die nachstehenden Regelungen gelten für Zisternen mit einer Mindestgröße von 2 m³, die mit einem Notüberlauf an die öffentliche Abwasserversorgung angeschlossen sind. Zisternen mit einem Volumen kleiner als 2 m³ können, ebenso wie Regentonnen oder andere Kleingefäße, nicht berücksichtigt werden.

Spalte 4 Flächen, die an Zisternen ohne Notüberlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind nicht gebührenpflichtig.

Spalte 5 Das Sammeln von Regenwasser in Zisternen führt dazu, dass eine geringere Menge Regenwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt. Deshalb wird von den an die Zisterne angeschlossenen Flächen ein Flächenabzug vorgenommen. Der Umfang des Flächenabzugs richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Zisterne und der Art der Nutzung des in der Zisterne gesammelten Regenwassers.

Entwässert der Überlauf einer Zisterne über das Kanalnetz, dann wird wie folgt verfahren:

- b. - bei **Verwendung des Zisternenwassers als Brauchwasser**, z.B. für Toilettenspülung oder anderer Verwendung im Haushalt, werden die angeschlossenen Flächen um 15 m² je Kubikmeter Fassungsvermögen verringert (bis maximal 100% der angeschlossenen Flächen), dabei ist eine gleichzeitige Nutzung zur Gartenbewässerung abgegolten.

WICHTIG: Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser kann der Gebührenschildner (Anschlussnehmer) auf Antrag geeignete Messeinrichtungen (Zwischenzähler) von der Stadt einbauen lassen. Solange eine solche Messeinrichtung nicht vorhanden ist, wird die so genutzte Niederschlagswassermenge zusätzlich zur abgerechneten Schmutzwassermenge pauschal um 10 m³/Jahr und mit Erstwohnsitz gemeldeter Person erhöht. Näheres hierzu ist in der Abwassersatzung der Stadt Blaustein geregelt. Unser Ortsbauamt hilft Ihnen im Falle von Fragen hierzu gerne weiter.

- bei **Nutzung des Zisternenwassers zur Gartenbewässerung** werden die angeschlossenen Flächen um 5 m² je Kubikmeter Fassungsvermögen zu Ihren Gunsten verringert (bis max. 100% d. angeschlossenen Fläche)

zu 4 Versickerungsanlagen (Sickermulden, Rigolensystem o.ä.)

- a. Versickerungsanlagen auf privaten Grundstücken führen dazu, dass eine geringere Menge an Regenwasser in die öffentliche Kanalisation gelangt. Deshalb werden die an Versickerungsanlagen angeschlossenen Flächen mit einem Reduktionsfaktor von 0,3 angerechnet. Diese Regelung gilt für Sickermulden oder Mulden-Rigolensysteme auf Privatgrundstücken, die mit einem Notüberlauf an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
- b. Flächen, die an Versickerungsanlagen ohne Notüberlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind nicht gebührenpflichtig.




Spalte 4 **Versiegelungsfaktor:**

Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten festgesetzt wurde (siehe Grafik).

Für Flächen, deren Versiegelungsart in der Übersicht nicht aufgeführt wird, gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart, die der tatsächlichen Versiegelung in Bezug auf die Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

Die Menge des in die Kanalisation gelangenden Regenwassers hängt stark von der Oberflächenbeschaffenheit der angeschlossenen Flächen ab.

Um den unterschiedlichen Gegebenheiten gerecht zu werden, erfolgt eine Einteilung der Flächen in drei verschiedene Versiegelungsklassen:

Versiegelungs-klasse	Versiegelungsart	Versiege-lungsfaktor
Vollständig versiegelte Flächen	Dachflächen (Ziegel-, Glas- oder Blechdach, Dachpappe, Bitumen, auch Flachdächer mit Kiesschüttung) Bodenflächen mit Asphalt, Beton, fugen-dichtem Pflaster oder Platten 	0,9
Stark versiegelte Flächen	Pflasterflächen mit offenen Fugen, Verbundpflaster, Rasenfugenpflaster, Plattenbeläge mit offenen Fugen Gründächer mit einer Schichtstärke bis zu 12 cm 	0,6
Gering versiegelte Flächen	Bodenflächen mit Kies, Schotter, Rasengitter- steinen, Porenpflaster, Schotterrassen, Gründächer mit einer Schichtstärke > 12 cm 	0,3

Im Falle von Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder persönlich zur Verfügung.

Bei technischen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Stadt Blaustein
Fachbereich 3.21 Tiefbau
Marktplatz 2
89134 Blaustein

Herr Kaupp
Zimmer Nr. 209
Telefon 07304/802-1321

Bei gebührenrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Stadt Blaustein
Fachbereich 1.3 Steuern, Abgaben, Beiträge
Marktplatz 2
89134 Blaustein

Frau Hörger
Zimmer Nr.106
Telefon 07304/802-1133